

<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2015/1518-38</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 30.03.2015 <b>Referent:</b> Haupt Ralf									
<b>Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung 2015 - 2017</b>										
Beratungsfolge:										
<table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> <td style="text-align: right;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>19.05.2015</td> <td>Umweltsenat</td> <td style="text-align: right;">Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>23.06.2015</td> <td>Finanzsenat</td> <td style="text-align: right;">Entscheidung</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.05.2015	Umweltsenat	Empfehlung	23.06.2015	Finanzsenat	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
19.05.2015	Umweltsenat	Empfehlung								
23.06.2015	Finanzsenat	Entscheidung								

#### **I. Sitzungsvortrag:**

Im Januar 2015 erreichte das Umweltamt ein Schreiben des Landesamtes für Umwelt (LfU), dass kurzfristig (ab 2015) Mittel für eine Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung in Bamberg zur Verfügung stünden. Ein anderer Bewerber sei abgesprungen.

Die Stadt Bamberg steht seit einigen Jahren auf der Warteliste für die Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung. Die erste Kartierung in Bamberg fand 1981 statt, die zweite 1989, die letzte 1998. Seitdem sind 17 Jahre vergangen. Aus fachlicher, aber auch aus vollzugsrechtlicher Sicht ist die Aktualisierung unbedingt zu befürworten. Sie wird auch in der Biodiversitätsstrategie der Stadt Bamberg und im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht gefordert.

Es handelt sich bei der anstehenden Kartierung um die Erfassung von nach BNatSchG und BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Ihre Abgrenzung beschleunigt v.a. Verfahren der Bauleitplanung, aber auch sonstige öffentliche Verfahren, da die Daten aufgrund ihrer Aktualität ohne vorherige Kartierung direkt übernommen werden können. Erstmals würden auch die gesetzlich geschützten Biotope des Konversionsgeländes gemäß Kartieranleitung des LfU erfasst werden.

Das Umweltamt sieht hier eine unverhofft günstige Gelegenheit, an verfahrensrechtlich relevante Daten mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand heranzukommen. Der Eigenanteil der Stadt Bamberg betrage nach Angaben des LfU 24.000€, der Zuschuss des Freistaates würde 36.000€ betragen (Gesamtvolumen 60.000€).

Derzeit plant das Planungsamt auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Neu erhobene Biotopdaten wären eine wichtige Voraussetzung für eine an den aktuellen ökologischen Verhältnissen orientierte Landschaftsplanung.

#### Die Abwicklung der Stadtbiotopkartierung erstreckt sich über drei Jahre:

2015: Beginn der Kartierarbeiten, bis Ende Oktober Abschluss der Kartierung von mind. 55% der Stadtfläche

2016: Restliche Geländearbeiten bis Ende Oktober

2017: Vorlage der Kartierung bis Ende April

Die 60%igen LfU-Anteile werden unmittelbar fällig, nachdem die Stadt dem Kartierbüro die jeweils fällige Rate ausbezahlt hat.

Über die Durchführung der Kartierung wird eine Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Stadt getroffen (Auftragsvolumen insgesamt: 60.000€, Muster siehe Anhang). Die Ausschreibung wird vom Umweltamt getätigt. Anschließend wird ein Vertrag über die Durchführung des Vorhabens zwischen der Stadt Bamberg und dem auftragnehmenden Kartierbüro geschlossen.

Auch Ref. 6, Amt 61 und Amt 15 begrüßen nachdrücklich eine Aktualisierung der Biotopkartierung mit Beginn 2015 und Verfügbarkeit der Daten im Frühjahr 2017. Einmal weil der FNP/LP fortgeschrieben werden soll und zum anderen wegen der Konversion im Bamberger Osten, für die eine amtlich bestätigte (LfU) Datengrundlage sehr hilfreich ist.

Alle Beteiligten sind bereit, die durch den unerwarteten Zuschlag von Seiten des LfU entstandene Situation für 2015 mitzutragen und haben sich bereit erklärt, die 1. Rate (fällig Ende 2015) in Höhe von 15.000 Euro kofinanzieren.

Die BIMA will sich für das Konversionsgebiet an den Kosten beteiligen. Dies wird im Detail von Amt 15 abgeklärt und verrechnet.

<b>Finanzierungsvorschlag Stadtbiotopkartierung 2015 - 2017</b>			
<b>Auftragssumme:</b>	<b>60.000 €</b>		
<b>Fördermittel 60 %:</b>	<b>36.000 €</b>		
<b>Eigenanteil 40 %:</b>	<b>24.000 €</b>		
	<b>HJ 2015</b>	<b>HJ 2016</b>	<b>HJ 2017</b>
	1. Rate: 15.000 €	2. u. 3. Rate: je 15.000 € = 30.000 €	4. Rate: 15.000 €
<b>Amt 15</b> HSt. 02.61520.96000	5.000 €		
<b>Referat 6</b> HSt. 60000.59800	2.000 €		
<b>Amt 61</b> HSt. 61000.63020	2.000 €		
<b>Amt 38</b> HSt. 36000.51600	6.000 €		
Zuschuss 60%	9.000 € Förderung	18.000 € Förderung	9.000 € Förderung

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Senat für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfiehlt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung:
  - 2.1 Die Erstellung der Biotopkartierung wird befürwortet.

- 2.2 Der Unterzeichnung der Vereinbarung wird zugestimmt.
- 2.3 Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung und weiteren Abwicklung der Kartierung beauftragt.
- 2.4 Die erforderlichen Haushaltsmittel 2015 sind bei der HSt. 11450.59500 zu Lasten der im Sitzungsvortrag genannten Haushaltsstellen 61520.96000 (5.000 €), 60000.59800 (2.000 €), 61000.63020 (2.000 €) und 36000.51600 (6.000 €) bereitzustellen.
- 2.5 Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Jahre 2016 und 2017 sind im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 und 2017 bereitzustellen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von <b>15.000 €</b> für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: Haushaltsstellen 61520.96000 (5.000 €), 60000.59800 (2.000 €), 61000.63020 (2.000 €) und 36000.51600 (6.000 €)
<b>X</b>	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten: 45.000 € ./. Fördermittel in Höhe von 27.000

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Aufgrund der hohen Förderquote sowie zusätzlich einer Beteiligung der BImA besteht von Seiten des Finanzreferates Einverständnis mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für 2016 und 2017 sind rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen anzumelden.

Bamberg, 28.04.2015  
Finanzreferat

### Anlage/n:

Mustervereinbarung des LfU

### Verteiler:

Referat 2  
 Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug  
 Amt 20/200 zur Vormerkung für den Haushalt 2016/2017  
 Amt 20/200 zur Haushaltsakte 2015  
 Amt 20 Beschlüsse



ENTWURF

Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



Anlage zum Schreiben 53-0270-

## Vereinbarung

über die Durchführung des Vorhabens:

**Stadtbiotopkartierung XY – Teil Biotopkartierung (P 300)**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das

Bayer. Landesamt

für Umwelt

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

- LfU -

und der

Stadt XY

- Stadt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt führt die Stadtbiotopkartierung in der Stadt XY entsprechend den Ausschreibungsunterlagen (aktuelle Kartieranleitungen, Leistungsbeschreibung etc.) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) durch.
- (2) Die Stadt hat hierzu im Einzelnen die in der Leistungsbeschreibung der Stadtbiotopkartierung beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung (Anlage) ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung wird erst wirksam nach Vorlage eines Abdruckes des Werkvertrages mit dem laut § 7 Abs. 2 beauftragten Kartierer.
- (3) Eine Änderung der in § 7 Abs. 2 genannten Kartierer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Umwelt möglich.

## **§ 2 Berichte**

- (1) Die Stadt stellt die Lieferung des geforderten Schlussberichts zur Biotopkartierung gemäß den Ausschreibungsunterlagen des LfU (Leistungsbeschreibung, Kartieranleitungen) sicher.
- (2) Alle Texte sind im MS-Word2000-Format oder höher abzuliefern. Der Entwurf des Schlussberichts ist als MS-Word-Dokument abzugeben. Die Endfassung ist in gebundener Form in einfacher Ausführung, als MS-Word-Dokument und als PDF-Datei abzuliefern.
- (3) Der Schlussbericht zur Biotopkartierung hat eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse laut Kartieranleitung Biotopkartierung, Teil 1, und Leistungsbeschreibung zu enthalten.
- (4) Sofern der Schlussbericht Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadt oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat die Stadt zusammen mit dem Schlussbericht eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu liefern.

## **§ 3 Vergütung**

- (1) Die veranschlagten Kosten in Höhe von ? € inkl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes werden mit einem Anteil von 60 % vom Freistaat Bayern (vertreten durch das LfU) und von 40 % von der Stadt XY finanziert.
- (2) Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
- (3) Die Vergütung ist zu überweisen auf das Konto der Stadt XY bei .....

### § 4 Kostenfinanzierung/Fälligkeit

- (1) Die Gesamtkosten (Kalkulation) betragen ? € inkl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes.
- (2) Die Kosten (Kalkulation) in Höhe von ? € inkl. USt. werden mit einem Anteil von 60 % = ? € inkl. USt. vom Freistaat Bayern, vertreten durch das LfU und 40 % = ? € inkl. USt von der Stadt XY finanziert.

Die Kosten werden voraussichtlich wie folgt anfallen:

Haushalts-jahr	Ratenzahlungen	Anteil LfU 60 % inkl. USt.	Anteil Stadt 40 % inkl. USt.
2015	1. Rate (25):		
2016	2. Rate (25 %):		
2016	3. Rate (25 %):		
2017	Schlussrate (25 %):		

Im Einzelnen ergeben sich die Raten wie folgt:

1. Rate nach der Geländeabnahme 2015, Billigung durch das LfU und auf Anforderung (spätestens 10. Dezember 2015). Die erste Rate entspricht 25 % der Gesamtkosten inkl. USt.
  2. Rate nach Billigung der digitalen Daten durch das LfU und auf Anforderung (spätestens Mai 2016). Die zweite Rate entspricht 25 % der Gesamtkosten inkl. USt.
  3. Rate nach der Geländeabnahme 2016, Billigung durch das LfU und auf Anforderung (spätestens 10. Dezember 2016). Die dritte Rate entspricht 25 % der Gesamtkosten inkl. USt.
- Schlussrate nach vollständigem Vorliegen der Werkvertragsleistung, Billigung durch das LfU und auf Anforderung (spätestens Oktober 2017). Die Schlussrate entspricht 25 % der Gesamtkosten inkl. USt.
- (3) Die USt. wird zusammen mit der jeweils fälligen Rate ausbezahlt.
  - (4) Die Stadt verpflichtet sich, mit der Auszahlung der jeweiligen Abschlagssummen in Vorleistung zu gehen. Die anteiligen Kosten des LfU werden der Stadt auf Anforderung erstattet.
  - (5) Somit erhält die Stadt eine maximale Vergütung in Höhe der Summe des in § 4 Abs. 2 aufgeführten LfU-Anteils, insoweit als diese Beträge nach Billigung der dazu gehörenden Leistungen durch das LfU tatsächlich von der Stadt an die von ihr beauftragte Werkvertragsnehmer verausgabt worden sind.
  - (6) Mit der Gesamtfinanzierung nach § 4 Abs. 2 sind alle nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen und alle bei ihrer Durchführung anfallenden Kosten wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner Steuern und Abgaben, Risiken, Gewinne sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlich abgegolten.
  - (7) Die Stadt hat die zur Verfügung gestellten Mittel grundsätzlich nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

## **§ 5 Termine, Fristen**

- (1) Das Vorhaben beginnt mit der Kartiersaison 2015 und ist bis 30.04.2017 abzuschließen.
- (2) Erkennt die Stadt, dass diese Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat sie das LfU unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Sonstige aus der Verzögerung entstehende Ansprüche des LfU bleiben vorbehalten.

## **§ 6 Billigung**

- (1) Die zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Billigung des LfU in Absprache mit dem LfU und der Betreuungsfirma.
- (2) Die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Berichte hat in den im Leistungsbild angegebenen Zeiträumen (1 bzw. 2 Monate) jeweils nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen beim LfU bzw. bei dessen Betreuungsfirma zu erfolgen.
- (3) Verweigert das LfU die Billigung ganz oder teilweise, so ist der Stadt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen.

## **§ 7 Nebenpflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem LfU durchführen und es laufend unterrichten. Als Ansprechpartnerin wird Frau Hagenbuch benannt. Das LfU hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen. Das LfU ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen.
- (2) Die Stadt hat den Auftrag zur Durchführung der Stadtbiotopkartierung nach den gültigen Vergabevorschriften und mittels Werkvertrag entsprechend dem jeweils gültigen Mustervertrag des LfU erteilt an: .....

Ein Abdruck des abgeschlossenen Werkvertrags liegt dem LfU vor.

- (3) Die Stadt stellt sicher, dass
  - a) Mängel an den Ergebnissen der Kartierungen, die zur Versagung der Billigung durch das LfU nach § 6 Abs. 3 geführt haben, umgehend beseitigt werden;
  - b) die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Fachkräfte über alle Angelegenheiten, die ihnen über den Auftrag selbst oder im Rahmen der Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit bewahren.
- (4) Die Stadt stellt den Kartierern die für deren Arbeit erforderlichen Karten und sonstigen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Für die Digitalisierung ist den Kartierern die digitale Stadtgrundkarte mit Flurstücksgrenzen und Flurnummern sowie Abgrenzungen bzw. Flurnummern der zu kartierenden Wälder zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Stadt stellt die Kartierer, soweit dies erforderlich ist, von eventuellen Betretungs- oder Befahrungsverboten frei bzw. ist bei der Einholung von Erlaubnissen behilflich.

- (6) Die Stadt gewährt nach Fertigstellung und Übergabe der Kartierungen jedermann Einsicht in die Unterlagen der Kartierungen, wenn ein nachweislich berechtigtes Interesse vorliegt und gibt Ausfertigungen der Karten der Biotopkartierung im Maßstab 1:5.000 sowie der Biotopbeschreibungen auf Anforderung ab. Es ist freigestellt, hierfür Selbstkosten zu berechnen.
- (7) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, oder inzwischen vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, so hat die Stadt dem LfU unverzüglich schriftlich und ausführlich zu berichten. In diesen Fällen stimmt die Stadt auf Verlangen des LfU einer Vertragsänderung zu, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll. Äußert das LfU kein dahingehendes Verlangen gilt § 12. Insbesondere kann das LfU von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhält die Stadt für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Teil der Gesamtvergütung.

### **§ 8 Nebenpflichten; Informationsrecht des LfU**

- (1) Das LfU hat die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das LfU stellt die in der Leistungsbeschreibung des LfU aufgeführten Unterlagen und Daten zur Verfügung.
- (3) Das LfU unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Stadt bei der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.
- (4) Das LfU überwacht und betreut die Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung in ständiger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Das LfU überprüft insbesondere die möglichst vollständige Erfassung und Beschreibung schützenswerter Biotope und die Erfassung der Arten lt. Leistungsbeschreibung sowie die Beachtung der Kartieranleitungen. Zur Überprüfung und Betreuung setzt das LfU von ihm beauftragte Fachkräfte ein.
- (5) Das LfU führt die mit der Aktualisierung der Biotopkartierung befassten Fachkräfte in die zu leistenden Arbeiten ein. Die erforderlichen Kartieranleitungen sind dem Internet zu entnehmen.
- (6) Das LfU überprüft unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Betreuungsfirma als Beauftragte des LfU die, nach den Bestimmungen der Kartieranleitungen vorgelegten, Ergebnisse der Kartierungen und erklärt die Billigung oder Ablehnung nach § 6.
- (7) Für die Öffentlichkeitsarbeit (Vorankündigung der Kartierung, Information der Verbände und Übergabe der Kartierungsergebnisse) ist das LfU in Zusammenarbeit mit der Stadt zuständig.
- (8) Das LfU ist berechtigt, sich, auch unter Hinzuziehung einer vom LfU beauftragten Betreuungsfirma, jederzeit über die vereinbarungsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Das LfU ist zudem befugt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten sowie alle Geländekarten und Entwürfe der Biotopbeschreibungen einzusehen.

### **§ 9 Anregungen und Änderungswünsche des LfU**

- (1) Das LfU kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an die Stadt wenden. Diese hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen, sofern haushaltsrechtliche Belange nicht entgegenstehen..
- (2) Soweit dadurch



- a) das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt würde,
- b) der Zeitplan nicht eingehalten werden könnte,
- c) sich die vereinbarte Vergütung ändern würde,

hat die Stadt das LfU hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen oder Änderungswünsche als undurchführbar erweisen. Wird von der Stadt aufgrund von § 2 Nr. 3 Satz 1 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht werden, so muss sie dies vor Ausführung der Leistung und mit einer möglichst genauen Kostenaufstellung verbunden dem LfU unverzüglich mitteilen.

- (3) Die Änderungswünsche sind schriftlich anzuzeigen.
- (4) Soweit die Stadt Anregungen und Änderungswünsche bezüglich der vertraglichen Leistung hat, sind diese dem LfU zur sachlichen Billigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der vorgenannten Änderungswünsche entscheidet das LfU. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Das LfU erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Das LfU ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.
- (2) Das LfU kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen.
- (3) **Der Stadt wird ein einfaches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes sowie nicht übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten an der Kartierung eingeräumt.** Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LfU dürfen auch schon vor Billigung der Endfassung des Schlussberichts einzelne ausgewählte Arbeitsergebnisse für planerische Zwecke (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, UVP, etc.) genutzt werden. In jedem Fall ist das Bayerische Landesamt für Umwelt zu nennen.
- (4) Die Stadt hat sicherzustellen, dass sie im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem LfU auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber ihre Mitarbeiter, die in § 7 genannten Büros oder beteiligte Dritte sind.
- (5) Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich die Stadt verantwortlich. Dies gilt auch für Schutzrechte der Stadt, über die Dritte mitverfügungsberechtigt sind.

## **§ 11 Haftung**

Das LfU haftet nicht für Schäden aller Art, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird das LfU für solche Schäden haftbar gemacht, so hat es die Stadt freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das LfU die Schäden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

## **§ 12 Kündigung und Rücktritt durch das LfU; Mängelansprüche**

- (1) Gerät die Stadt mit den Arbeiten in Verzug, so kann das LfU der Stadt schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und dabei erklären, dass es nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das LfU die Vereinbarung kündigen, davon zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Stellt das LfU kein Verlangen i.S.v. § 7 Abs. 7 Satz 2, so kann es die Vereinbarung kündigen. In diesem Fall ist die bisherige Leistung, soweit das LfU für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Stadt auf deren Kosten zurückgewährt.
- (3) Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären. Gleiches gilt für die sonstigen Mängelansprüche.
- (4) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt zwei Jahre (§ 634a BGB).
- (5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Kündigung durch die Stadt**

- (1) Unterlässt das LfU eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt es dadurch die Stadt außer Stande, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, so kann die Stadt dem LfU zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Fristablauf die Vereinbarung kündigen werde.
- (2) Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat die Stadt Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche der Stadt bleiben unberührt.

## **§ 14 Beschaffung von Gegenständen**

- (1) Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift sind eigens zur Durchführung dieses Vertrages mit Mitteln des LfU beschaffte Gegenstände mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien. Die Beschaffung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des LfU. Die Stadt beschafft diese Gegenstände im eigenen Namen. Das Eigentum an den beschafften Gegenständen geht mit der Bezahlung auf das LfU über. Die Übergabe wird durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt, mit der Maßgabe, dass die Stadt die Gegenstände vom LfU für die Dauer der vertraglichen Arbeiten entleiht.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, bei der Beschaffung der Gegenstände besondere Sorgfalt bezüglich der Wirtschaftlichkeit walten zu lassen. Sie soll nach Möglichkeit aufgrund des wirtschaftlichsten

von mehreren Angeboten den erforderlichen Gegenstand beschaffen. Für diese Gegenstände darf die Stadt weder kalkulatorische Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen berechnen.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln sowie zu inventarisieren. Die Stadt hat für alle anfallenden Unterhalts-, Betriebs- und sonstigen Kosten aufzukommen.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, im Falle der Beendigung dieses Vertrages die Gegenstände an das LfU herauszugeben. Auf Verlangen des LfU übernimmt die Stadt die Gegenstände zum Zeitwert oder unterstützt die Stadt bei der Verwertung. Die Verwertung erfolgt im Namen und für Rechnung des LfU.
- (5) Die Stadt haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Gegenstände.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Stadt gewährleistet bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

### **§ 16 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Das LfU ist allein berechtigt, den Vertragsinhalt oder Teile davon bekannt zu geben. Werden hiervon Angaben berührt, die von der Stadt als vertraulich bezeichnet wurden, ist die Bekanntgabe vorher einvernehmlich zu regeln. Zulässig sind jedoch
  - a) der aus fachlicher Sicht zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Kontakt der Stadt zu Dritten;
  - b) Mitteilungen der Stadt in allgemeiner Form über Tatsache und Gegenstand des Vorhabens; dabei soll das Bayerische Landesamt für Umwelt genannt werden.
- (2) Vom LfU zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Stadt hat über alle Angelegenheiten, die ihr bei der Durchführung des Vorhabens bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Die Stadt hat alle ihr bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten soweit sie das LfU nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, nur die zur Erfüllung des ihr erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (6) Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrages befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet die Stadt gegenüber dem LfU.

### **§ 17 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Eine Abtretung von Forderungen der Stadt gegen das LfU ist ausgeschlossen.

- (2) Das LfU ist berechtigt, den Namen und die Anschrift der Stadt sowie die Bezeichnung des Auftrags in seinem Internetangebot zu veröffentlichen.
- (3) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand Augsburg.

### **§ 18 Schriftform**

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

### **§ 19 Ergänzende Bestimmungen, salvatorische Klausel**

- (1) Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen LfU und Stadt die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung und der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Die VOL/B liegen beim LfU zur Einsichtnahme bereit.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Augsburg,

Datum

Ort

Datum

Bayerisches Landesamt für Umwelt

---

Claus Kumutat  
Präsident  
(Unterschrift AG)

---

(Unterschrift AN)